

## **1. EINFÜHRUNG**

Auf Grundlage der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)“, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“, der „Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO)“ und dem Infektionsschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen haben Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Festgelegt ist dies im Wohn- und Teilhabegesetz – WTG. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund einer Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Dies erfordert Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-Cov-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Bewohner und Mitarbeiter zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, aber auch der zunehmende Schutz durch Impfungen zu berücksichtigen. Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen daher zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene-und Infektionsschutz durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfes der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben.

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner kann jederzeit Besuch erhalten. Besuche müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen. Dabei ist insbesondere der erreichte Impfschutz der Bewohner zu berücksichtigen. Vorgaben zur Testung ergeben sich aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO.

Seitens der Pflegeeinrichtung ist ein Besuchsregister zu führen. Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer des Besuchers, Datum, Dauer/ Uhrzeiten des Besuches, sowie der Name des besuchten Bewohners/ Gastes sind zu dokumentieren und 4 Wochen lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Besuchsregister datenschutzkonform vernichtet, sofern dieses nicht von der nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt wird (s. Anlage Besucherliste)

Besuchern ist ein Coronaschnelltest anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Für die regelmäßige Testung der Besucher sind von der Einrichtung zentrale Termine vorgegeben. Die Zeiten, in denen Antigentests im Seniorenhaus Hausemannstift angeboten und durchgeführt werden, sind auf der Homepage des Seniorenhauses Hausemannstift veröffentlicht, sowie über Aushänge bekannt gemacht. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Testung jederzeit möglich. Die Testung erfolgt durch eine geschulte Pflegefachkraft desjenigen Wohnbereiches, auf dem der Besuch stattfinden soll.

Jeder Besucher erhält nach der Testung einen Testausweis, welchen er zu jedem Besuch dem Mitarbeiter am Empfang oder der Pflegefachkraft des Wohnbereiches vorlegt. Der Mitarbeiter informiert den Besucher, ob, bzw. zu wann die nächste Testung erforderlich ist.

Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28 c des In-

| Dok. Nr. | Dok. Art | Erstellt von | Freigabe von | Freigabedatum | Geltungsbereich | Versionsnummer | Seite   |
|----------|----------|--------------|--------------|---------------|-----------------|----------------|---------|
| H 097    | VA       | EL/PDL/QB    | PDL          | 0521          | Alle            | 09             | 1 von 5 |

fektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28 b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

1. Den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes.
2. Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zu rückliegt.
3. Den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sich, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuches ist zu gewährleisten. Während des Besuches tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer und außerhalb der Einrichtung.

Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz, die Coronaschutzverordnung und die Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Für Besucher ist vorbehaltlich abweichender einrichtungsbezogener Regelungen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske obligatorisch. Im persönlichen direkten Kontakt mit Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.

Diese Verfahrensweisung ist Bestandteil des Pandemieplanes und des Hygienehandbuchs.

## **2. ZIELE**

Der Kontakt mit Personen außerhalb ist für Bewohner und Gäste von Pflegeeinrichtungen unverzichtbar. Er ist auch nicht in jedem Fall durch alternative Kontaktformen ersetzbar. Mit dieser Verfahrensweisung zur Regelung von Besuchen verfolgen wir folgende Ziele:

- Erhalt sozialer Kontakte
- Vermeidung von Vereinsamung
- Schutz vor Infektionen
- Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen
- Vermeidung von Drittkontakten durch Besucher zu anderen Bewohnern

## **3. QUALITÄTSKRITERIEN**

### **3.1 Verantwortung**

Die Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem Hygienekonzept und den mitgeltenden Dokumenten.

| Dok. Nr. | Dok. Art | Erstellt von | Freigabe von | Freigabedatum | Geltungsbereich | Versionsnummer | Seite   |
|----------|----------|--------------|--------------|---------------|-----------------|----------------|---------|
| H 097    | VA       | EL/PDL/QB    | PDL          | 0521          | Alle            | 09             | 2 von 5 |

### 3.2. Ausschlusskriterien

- Bei Vorliegen eines Ausschlusskriteriums (s. Anlage Kurzscreening) sind Besuche ausgeschlossen
- Das Besuchsrecht gilt nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als Krisengebiete ausgewiesen sind, und innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in einem ausgewiesenen Krisengebiet im Ausland oder der Bundesrepublik Deutschland
- Der Zutritt zur Einrichtung ist zu versagen, sofern seitens des Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird
- Der Zutritt zur Einrichtung ist zu verweigern, wenn ein potentieller Besucher die PoC-Antigentestung ablehnt, sofern keine medizinischen oder sozial-ethischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen, oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung
- Der Zutritt ist ferner zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Antigentest positiv ausgefallen ist
- Sind Bewohner / Gäste infolge einer SARS-CoV-2-Infektion isoliert, sind Besuche im Zimmer des Bewohners / Gastes ausgeschlossen und nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nur in einem hierfür vorgesehenen abgesonderten Bereich möglich
- Die zuständigen Behörden können ein Besuchsverbot aussprechen, wenn in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde.
- Wurden Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt, sind Besuche während dieser Zeit ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Besuche zur Begleitung in der Sterbephase.

### 3.3 Organisatorische Regelungen

- Besucher werden über Aushänge und Handzettel zum Verfahrensablauf und zu den Hygiene-/ Schutz- und Verhaltensregeln informiert und hierzu unterwiesen
- Besuche sind zu jeder Zeit möglich. Aus organisatorischen und personellen Gründen ist die Haupteingangstür täglich von montags bis sonntags, sowie an Feiertagen von **10:00 - 11:30 Uhr** und **von 15:30 - 17:00 Uhr** geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten nutzen Besucher die Klingel.
- **Jeder** Besucher muss **vor jedem** Besuch das Formular „Kurzscreening“ ausfüllen und eine kontaktlose Temperaturmessung durchführen lassen. Das Formular „Kurzscreening“ wird 4 Wochen lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Formular datenschutzkonform vernichtet.
- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besuche finden ausschließlich im Bewohnerzimmer oder außerhalb der Einrichtung statt
- Die Besuche sind ab einem Inzidenzwert unter 100 pro 100.000 Einwohner auf maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten beschränkt, Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand.  
**Achtung:** Das parlamentarisch gesetzte Bundesrecht (§ 28 b Infektionsschutzgesetz) geht den landesrechtlichen Verordnungen vor. Das bedeutet, dass inzidenzabhängig die Besucherzahlreduktion greift und keine Interpretationsspielräume zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund bedeutet dies, dass die landesrechtlichen Verordnungen erst ab einer Inzidenz unter 100 pro 100.000 Einwohner\*innen angewendet wer-

| Dok. Nr. | Dok. Art | Erstellt von | Freigabe von | Freigabedatum | Geltungsbereich | Versionsnummer | Seite   |
|----------|----------|--------------|--------------|---------------|-----------------|----------------|---------|
| H 097    | VA       | EL/PDL/QB    | PDL          | 0521          | Alle            | 09             | 3 von 5 |

den dürfen. Bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner darf ein Haushalt lediglich 1 weitere Person treffen. Das Bewohnerzimmer (Einzelzimmer) entspricht hierbei 1 Haushalt. Demnach ist bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner nur der Besuch 1 Person aus 1 anderen Haushalt erlaubt. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

- Die Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen
- Ein Mund-Nasen-Schutz für den Bewohner wird bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt
- Besuche in Doppelzimmern sind möglich, sofern der Mitbewohner für die Dauer des Besuches das Zimmer verlässt.
- Erhalten Bewohner in Doppelzimmern zeitgleich Besuch, organisiert der Wohnbereich Ausweichmöglichkeiten
- Soweit einzelne Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, werden ihnen individuelle besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten

### 3.3.1 Besuche im Haus

- Bewohner empfangen ihren Besuch in ihrem persönlichen Zimmer. Ein Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen / auf den Gemeinschaftsflächen ist ausgeschlossen
- Kontakte von Besuchern zu anderen Bewohnern sind zu unterlassen
- Das Betreten des Hauses ist nur mit einer medizinischen Maske zulässig
- Im Windfang des Haupteinganges befindet sich ein Desinfektionsmittelspender. Hier sind die Hände gründlich zu desinfizieren
- Im Windfang des Haupteinganges informieren Aushänge über die geltenden Hygiene-/ Schutz- und Verhaltensregeln
- Am Haupteingang liegen Handzettel für Besucher zur Mitnahme bereit. Die Handzettel werden tagesaktuell an die Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Regionalverordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angepasst.
- Links und rechts neben dem Haupteingang befinden sich Stehtische mit den Formularen „Kurzscreening“ zum Ausfüllen
- Der Mitarbeiter am Empfang nimmt das Formular „Kurzscreening“ entgegen und misst die Körpertemperatur des Besuchers mittels eines kontaktlosen Infrarotthermometers. Die Körpertemperatur wird von dem Mitarbeiter in das Formular „Kurzscreening“ eingetragen.
- **Jeder** Besucher wird in ein Besucherprotokoll eingetragen. Beginn und Ende der Besuchszeit werden ebenfalls im Besucherprotokoll erfasst.
- Der Besucher informiert zum Ende des Besuches den Mitarbeiter am Empfang, das Ende der Besuchszeit wird in die Besucherliste und in das Formular „Kurzscreening“ eingetragen, vor Verlassen der Einrichtung erfolgt eine Händedesinfektion

### 3.3.2 Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese jederzeit allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes außerhalb der Einrichtung und im öffentlichen Raum.

Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege, bei denen ein Kontakt mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und ein zweites mal 3 Tage danach mittels PoC-Antigentest zu testen.

| Dok. Nr. | Dok. Art | Erstellt von | Freigabe von | Freigabedatum | Geltungsbereich | Versionsnummer | Seite   |
|----------|----------|--------------|--------------|---------------|-----------------|----------------|---------|
| H 097    | VA       | EL/PDL/QB    | PDL          | 0521          | Alle            | 09             | 4 von 5 |

### 3.3.3 Besuche durch externe Dienstleister, Ärzte, Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter und Ehrenamtliche

- Für Besuche durch externe Dienstleister (Ärzte, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung, zur weiteren Grundversorgung), Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter und ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen wie für alle anderen Besucher
- Der externe Dienstleister setzt die für seinen Bereich geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards des RKI zur CoronaSchVO NRW um
- Der externe Dienstleister führt eine Liste der von ihm an dem jeweiligen Tag behandelten Bewohner / KUP Gäste und gibt diese vor Verlassen der Einrichtung am Empfang ab

**Achtung:** Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

## 4. QUALITÄTSSICHERUNG

- Die Evaluation dieser Verfahrensweisung findet im Rahmen der Krisenstabssitzungen statt. Die Verfahrensweisung wird zeitnah an die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), den Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Richtlinien des RKI unter Einbindung des Heimfürsprechers angepasst.

## 5. MITGELTENDE DOKUMENTE

- CoronaSchVO
- CoronaAVEinrichtungen
- CoronaTestQuarantäneVO
- Infektionsschutzgesetz
- RKI Richtlinien
- Handzettel für Besucher
- Aushänge/ Informationen für Besucher zu Hygiene-/ Schutz- und Verhaltensregeln
- „Kurzscreening“ Besucherfragebogen
- Besucherliste
- Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW
- Testausweis
- Testkonzept

| Dok. Nr. | Dok. Art | Erstellt von | Freigabe von | Freigabedatum | Geltungsbereich | Versionsnummer | Seite   |
|----------|----------|--------------|--------------|---------------|-----------------|----------------|---------|
| H 097    | VA       | EL/PDL/QB    | PDL          | 0521          | Alle            | 09             | 5 von 5 |